

Gemeindewahlen 2026/29 – Gesamterneuerungswahl

Anmeldung für den 2. Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Zu wählende Behörde / Kommission:	Wahlbüro Einwohnergemeinde Ersatz (3 Mitglieder)
Zweiter Wahlgang vom:	30. November 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht:	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Bitte wenden

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem vorstehenden Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (StimmregisterführerIn) bescheinigt hiermit, dass vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der vorstehenden Anmeldung für den zweiten Wahlgang für die Gemeindewahlen 2026/29 stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Rheinfelden ausüben.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stadtschreiber/Vize-Stadtschreiber) bestätigt die Entgegennahme der vorstehenden Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32

¹ Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird.

² Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

§ 23

¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

¹ Bei Gemeindewahlen sind die Anmeldungen bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt anzugeben.

§ 21c

¹ Die Namen der anmeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk ‚bisher‘ nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten jeweils zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.